

B E G R Ü N D U N G

=====

**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig
- Gebiet südlich der Straße „Ilensee“ zwischen den Grundstücken des
Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke -**

1. Entwicklung des Bebauungsplanes

1.1 Veranlassung der Aufstellung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.05.2008 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 gefasst. Grundlage für die Planung sind die Auswirkungen aus den Änderungen der südlich der Plangebietes angrenzenden Bebauungspläne Nr. 83 A/B und 88 (Kaserne auf der Freiheit). Dort wurde durch Veränderungen der übergeordneten, verkehrskonzeptionellen Ansätze die Grundlage für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 geschaffen. Der interne Verkehr des ehemaligen Kasernengeländes soll zukünftig teilweise über das Gelände des Bebauungsplanes Nr. 25 zu- bzw. abgeleitet werden. Diese Verkehrsstrasse verbindet das Straßennetz der Kaserne mit der Straße „Ilensee“. Die flankierenden Bereiche sollen baulich genutzt werden um die zukünftigen Nutzungen auf dem ehemaligen Kasernengelände zu ergänzen. Vornehmlichstes Ziel ist die Unterbringung eines Nahversorgungsbetriebes für das Gebiet „Auf der Freiheit“.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig wurde am 22.06.1998 beschlossen und am 13.07.1998 rechtsgültig. Für das Plangebiet weist der FNP eine Sonderbaufläche („SO“ gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Bund“ - Kaserne auf der Freiheit- aus.

Die Anpassung der Flächennutzungsplanes wurde am 08.09.2008 durch den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Straße „Ilensee“ zwischen den Grundstücken des Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke in der Ratsversammlung eingeleitet und erfolgt gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren.

Der Landschaftsplan der Stadt Schleswig stellt den Planbereich als bebaute Fläche dar. Als lineare Landschaftselemente sind am östlichen und westlichen Planungsrand hochwertige Knicks gekennzeichnet.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke dient die Abzeichnung der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000.

1.3 Geltungsbereich

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Schleswig, Flur 42, Flurstücke 92, 93 und 56/106 mit einer Gesamtgröße von 18.000 qm. Es schließen an: im Norden die Straße „Ilensee“ mit angrenzenden gewerblichen Ansiedlungen, im Osten das Betriebsgelände der

Schleswiger Stadtwerke, im Westen die Flächen des Jugendaufbauwerkes und im Süden der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 83 A mit den Flächen des dänischen Gymnasiums.

2. Städtebauliche Maßnahmen

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o. g. Plangebiet eine 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 25 setzt für den zu überplanenden Bereich eine Gemeinbedarfsfläche fest. Diese Festsetzung ist mit den aktuellen städtebaulichen Zielen nicht zu vereinbaren, so dass eine Überplanung mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgen muss.

Die Aufstellung zur 5. Bebauungsplanänderung wurde notwendig, um die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Entwicklungsgebiet „Auf der Freiheit“ und dem bestehenden Stadtgebiet zu gewährleisten. Durch eine verkehrskonzeptionelle Umorganisation sollen sich Teile der ein- und ausfließenden Verkehrsströme aus dem Gebiet „Auf der Freiheit“ über die ehemalige Baustraße, die zum Bau des dänischen Gymnasiums hergestellt wurde, an das gesamtstädtische Verkehrsnetz angeschlossen werden. Die Anbindung erfolgt an die Straße „Ilensee“.

Die flankierenden Bereiche sollen zukünftig baulich genutzt werden, vornehmlich zur Errichtung eines Verbrauchermarktes zur Versorgung des neu zu entwickelnden Stadtteiles „Auf der Freiheit“.

Die verbleibenden Randbereiche bleiben der gewerblichen Nutzung vorbehalten bzw. werden als Erweiterungsfläche für die Schleswiger Stadtwerke als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

2.1 Festsetzungen von Baugebieten

Für den geplanten Verbrauchermarkt wird die notwendige Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung -Großflächiger Einzelhandel- festgesetzt. Die Standortverträglichkeit dieser geplanten Einrichtung wurde durch die Fortschreibung des städtischen Einzelhandelskonzeptes bestätigt.

Die zur gewerblichen Nutzung vorgesehenen Flächen werden als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Erweiterungsfläche für die Schleswiger Stadtwerke als Gemeinbedarfsfläche (GB).

2.2 Maß der Bebauung

Für das „Sonstige Sondergebiet“ wird der Überbauungsgrad über die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche geregelt. Sie beträgt 1.600 qm.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens wird in den textlichen Festsetzungen bestimmt, dass die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche 1.000 qm beträgt. Hierdurch wird die Marktgröße entsprechend des Gutachtens reglementiert. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Discountmärkte von einer Ansiedlungsmöglichkeit ausgeschlossen sind. Durch diese Festsetzung soll für den Versorgungsbereich ein adäquates Angebotsspektrum gewährleistet werden.

Die Grundflächenzahl auf der Gewerbegebietsfläche wurde mit GRZ 0,6 festgesetzt. Auf eine Festsetzung mit den Maximalwerten gem. § 17 der Baunutzungsverordnung wurde verzichtet, um den Freiflächenanteil nicht übergebührend zu belasten. Die maximale Firsthöhe der Gewerbebauten wird aufgrund der bestehenden Hanglage auf 8,5 m begrenzt.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, die als Erweiterungsfläche für die Schleswiger Stadtwerke fungiert, wird das Maß der baulichen Nutzung analog zu der östlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

2.3 Verkehrliche Maßnahmen

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Straße „Ilensee“ und über die neue Erschließungsstraße die südlich vom „Ilensee“ verschwenkt und an das Erschließungssystem der ehemaligen Kaserne anbindet.

2.4 ÖPNV

Die Anforderungen des ÖPNV bezüglich Straßenbreite und Wendekreise sind zu berücksichtigen.

2.5 Natur und Landschaft

Das Gelände wird im Landschaftsplan der Stadt Schleswig als besiedelte Fläche dargestellt. Das Gelände fällt in seiner Höhenentwicklung vom Ilensee in Richtung Schlei ab. Der Höhenunterschied beträgt im Plangebiet 6,00 Höhenmeter (5,00 m bis 11,00 m). Am östlichen und westlichen Rand werden im Landschaftsplan hochwertige Knicks gekennzeichnet. Vom westlich verlaufenden Knick verschwenkt im Kartenwerk ein Knickabschnitt parallel zur Straße „Ilensee“ in westliche Richtung.

Der am westlichen Rand des Baugebietes verlaufende Knick ist mit standortgerechten Knickgehölzen besetzt und wird als zu erhalten festgesetzt.

Zur Sicherung des westlichen Knicks wird beidseitig zum Knickfuß ein Schutzbereich festgesetzt. Dieser Fläche wird mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen sowie von Gewässern“. Diese Pflanzbereiche werden analog zur Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 25 auch parallel zur Straße „Ilensee“ festgesetzt.

Überplanungen bestehender Baurechte

Nach §1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dieser Tatbestand ist mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 25 gegeben. Nach den Festsetzungen dieser Planung wäre bei einer Grundstücksfläche von 18.000 qm und einer Grundflächenzahl von 0,6 eine Versiegelung der Flächen von rd. 11.000 qm möglich gewesen. Demgegenüber weist die Überplanung einen Versiegelungsgrad durch Straße und hochbauliche Überbauung von 9.000 qm auf. Der Eingriff im Plangebiet wird sich durch die Überplanung verringern.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Flurstücke sowie die Eigentumsverhältnisse sind im Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt.

Die städteigenen Flurstücke werden zur Durchführung der Planung, Herstellung der Verkehrsflächen sowie zur Zusammenlegung bei geplanten Grundstücksneuordnungen zur Verfügung gestellt.

Die von der Neuordnung betroffenen nicht städteigenen Flächen sollen möglichst im Wege freiwilliger Vereinbarungen (Kauf, Tausch), dem beabsichtigten Nutzungszweck zugeführt werden.

4. Maßnahmen der Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluß an das Wassernetz der Stadtwerke.

4.2 Elektrizität und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und mit Erdgas erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke.

4.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen im Trennsystem für Regen- und Schmutzwasser. Die Reinigung des Schmutzwassers aller Grundstücke erfolgt in der zentralen, städtischen Kläranlage.

4.4 Hausmüll- und Abfallbeseitigung

Auf § 24 Abs.7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) wird hingewiesen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Abfallbehälter, Abfallsäcke und Biotonnen an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeuge bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ BGV C27 (vormals Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ VGB 126) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs.6, Abs. 8 bis 14 der AWS wird hingewiesen). Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft BGV 27 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die „Entwurfsrichtlinien für die Anlage von Erschließungsstraßen“, die sog. EAE 85/95, Bezug genommen. Die EAE regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen; insbesondere wird auf Ziffer 5.2 der EAE verwiesen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen (Ziffer 5.2.4.22 EAE 85/95) wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden.

Grundsätzlich müssen Parkplätze im Straßenraum so angelegt sein, dass die Durchfahrt für Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert wird. Bei der Bepflanzung der Straßen mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung ist zu beachten, dass diese das erforderliche Lichtprofil der Straße sowie die Durchfahrtsbreite nicht einengen.

Sofern eine Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 770 Litern erfolgen soll, sind die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Abs. 9 AWS i. V. m. § 24 Abs. 13 AWS... "so zu wählen und unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist" also die Standplätze für diese Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit den Sammelfahrzeugen anfahrbar sind.

4.5 Feuerlöscheinrichtungen

Für Feuerlöscheinrichtungen werden im Bereich der Straßen und Wege Hydranten der zentralen, städtischen Wasserversorgung in ausreichender Zahl installiert.

4.6 Telekommunikation

Innerhalb des Plangebietes wird ein über eine entsprechende Lizenz verfügbarer Lizenznehmer ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch geplante Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

4.7 Straßenbeleuchtung

Für die Straßen- und Wegebeleuchtung werden Standleuchten in ausreichender Anzahl aufgestellt.

4.8 Leitungsrechte

Aufgrund des von Nord nach Süd stark abfallenden Geländes kann das Sondergebiet nicht an den Trennkanal im Ilensee angeschlossen werden. Das Sondergebiet ist daher über das Gewerbegebiet an den vorhandenen Trennkanal nördlich des vorhandenen Wanderweges anzuschließen. Für die Nord-Süd-Trasse des geplanten Kanals ist am westlichen Rand der Bebauungsplanänderung ein Leitungsrecht festgesetzt worden. Für die bestehende Ost-West-Trasse im südlichen Bereich der Gewerbegebietsfläche ist ebenfalls ein Leitungsrecht festgesetzt worden. In dieser von Bebauung freizuhaltenen Trasse ist ebenfalls geplant eine SW-Druckrohrleitung zu verlegen. Aufgrund der Leitungssituation stellt sich der Freihaltekorridor extrem ausgedehnt dar. Am nördlichen Rand der Bebauungsplanänderung verläuft straßenbegleitend ein vorhandener Trennkanal. Die Trasse wird ebenfalls über festgesetzte Leitungsrechte gesichert.

5. Militärische Anlagen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Jagel sowie im Wirkungsbereich militärischer Flugsicherungsanlagen.

Sollte das Aufstellen von Baukränen notwendig sein, ist dieses bei der Wehrbereichsverwaltung Nord, Dezernat III 4, militärische Luftfahrtbehörde zu beantragen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie z.B. Fluglärm beziehen, können nicht anerkannt werden.

6. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich an einem Südhang der ehemaligen Schleiniederung im Nahbereich des ehemaligen „Königshafens“. Aufgrund der Lage ist sie archäologisches Interessensgebiet. Da in der direkten Umgebung archäologische Artefakte gefunden wurden, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind, muss anhand einer Voruntersuchung überprüft werden, ob durch die geplanten Maßnahmen archäologische Kulturdenkmale betroffen sind. Diese sind dann durch Ausgrabung zu sichern, bergen und zu dokumentieren. Bei den archäologischen Untersuchungen handelt es sich um eine kostenpflichtige Maßnahme und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom Verursacher – also vom Vorhabenträger – zu übernehmen.

7. Kosten

Die für die weitere Erschließung des Gebietes erforderlichen Kosten werden derzeit ermittelt.

B Umweltbericht

1 Vorbemerkungen

Gegenstand des laufenden Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Stadt Schleswig. Für das Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V und dem Landschaftsplan der Stadt Schleswig sowie weiteren Fachplanungen.

2 Umweltprüfung des Vorhabens

2.1 Grundlagen

Allgemeine Datengrundlage - derzeit gültiger Flächennutzungsplan
- derzeit gültiger Landschaftsplan

Gebietsbezogene Grundlagen Biotop- und Nutzungstypenkartierung 03/2008

Die benutzten Grundlagen erscheinen für die umweltbezogene Beurteilung des Plangebiets ausreichend.

2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Umwelt im Plangebiet

Die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Umwelt im Plangebiet erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

SCHUTZGUT	BESCHREIBUNG	BEWERTUNG
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Die Flächen sind bis auf die vorhandene Baustraße unversiegelt. Am westlichen Rand befindet sich ein ca. 100 m langer Knick.	Hohe Wertigkeit des Knicks
Boden /Geologie	Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Flächennutzungsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Im Planbereich stehen Talsande an, die dort den Baugrund bilden.	Insgesamt geringe Bedeutung
Wasser	Bedingt durch die sandigen Böden ist im Planbereich mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Schlei ist der Grundwasserflurabstand bei 2,5 bis 3,5 m unter der Geländeoberfläche zu erwarten. Oberflächengewässer (Kleingewässer oder Gräben) sind im Planbereich nicht vorhanden.	Unversiegelte Flächen mit einer mittleren Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung.
Klima / Luft	Schleswig liegt innerhalb der Schleswiger Vorgeest, am Rande des Hügellandes. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 900 mm/Jahr (Landschaftsplan 1997)	Aufgrund der geringen Nutzungsintensität wird eine geringe Bedeutung angenommen.

Landschaftsbild / Ortsbild und Erholung	Der Geltungsbereich liegt ca. 500 m nördlich des Schleiuferes. Geprägt wird das Landschaftsbild durch die Schlei und das mäßig ansteigende Gelände vom Schleirand. An der Südgrenze verläuft auf der ehemaligen Kreisbahntrasse ein Rad- und Wanderweg.	Der Plangeltungsbereich hat für die Erholungsnutzung eine geringe bis mittlere Bedeutung. Landschaftsbild: mittlere Wertigkeit
Mensch	Wohnnutzungen befinden sich nördlich der Straße Ilensee und Betriebsleiterwohnungen im angrenzenden gewerblich genutzten Bereich.	Aufgrund der geringen Nutzungsintensität und der gegebenen Vorbelastung wird eine geringe Bedeutung angenommen.
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht auszumachen.	Es bestehen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich von Kultur- und Sachgütern.

2.3 Durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

Schutzgut	Auswirkung	Bemerkungen zu den Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	gering	Der am westlichen Rand des Plangebietes befindliche Knick wird erhalten und erhält einen beidseitigen Schutzpuffer mit entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan. Parallel zur Straße Ilensee werden Pflanzstreifen planerisch festgesetzt.
Boden	gering	Durch Bodenabtrag, -auffüllung, -verdichtung und -versiegelung wirkt sich der vorgesehene Eingriff negativ auf die vorhandene Bodenstruktur aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens empfindlich gestört oder kommen ganz zum Erliegen.
Wasser	gering	Der Wasserkreislauf wird durch die geplanten Flächenversiegelungen nur in unwesentlichen Teilen unterbrochen.
Klima/Luft	gering	Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen wird sich das Klima nicht verändern.
Landschaftsbild / Erholung	gering	Die prägenden Elemente des Landschaftsbildes bleiben erhalten. Die baulichen Elemente werden z.B. durch Höhenbeschränkungen landschaftstypisch gestaltet.
Kultur- und Sachgüter	gering	Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern sind nicht gegeben.
Mensch	gering	Auswirkungen auf den Menschen (Arbeits- und Lebensstätten) sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist unter Punkt 2.5 der Begründung dargestellt.

4. Prognose, Planungsalternativen, Überwachung

Wäre die Planung nicht durchgeführt worden, würde die Fläche voraussichtlich weiter ungenutzt bleiben.

Alternative Flächen stehen der Stadt Schleswig nicht zur Verfügung, da es sich um eine gezielte Maßnahme in verkehrstechnischer Hinsicht handelt.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten. Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

Schleswig, den 05.01.2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER


Thorsten Dahl
Bürgermeister

